

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Gemeindepolizeireglement

15. Mai 2006

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung vom 31. März 2000

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Grundsatz **Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr (Art. 1 und Art. 9 ff PolG).

² Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Gemeindepolizei,
- b) den Erlass von Verordnungen und Weisungen zu diesem Reglement,
- c) die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit im Bereich des Gemeindepolizeiwesens mit
 - a. der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,
 - b. der Kantonspolizei,
 - c. Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen,
- d) den Abschluss von Verträgen mit privaten Sicherheits- und Ordnungsdiensten.

II. Öffentliches Eigentum

Grundsatz **Art. 3** Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Videoüberwachung **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Weitere, insbesondere

- a) wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Aufzeichnungen hat,
- b) wo und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen.

³ Der Gemeinderat stellt mit seiner Verordnung insbesondere die Anliegen des Datenschutzes sicher.

Kundgebungen,
Veranstaltungen

Art. 5 ¹ Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

⁴ Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei zulässig.

Jugendschutz

Art. 6 ¹ Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen sich zwischen 24.00 und 05.00 Uhr nur in Begleitung einer volljährigen Person auf öffentlichem Grund aufhalten.

² Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, untersagt.

³ Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden.

Camping

Art. 7 ¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

Reklamen

Art. 8 ¹ Das Reklamewesen wird im Baureglement geregelt.

² Die Gemeindepolizei entfernt Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung ausserhalb geregelter Standorte angebracht worden sind, und erstattet gegebenenfalls Anzeige.

Fahrzeuge und
Gegenstände

Art. 9 ¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder der Besitzer bzw. Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.

² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Märkte **Art. 10** Märkte auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Diese legt die nötigen Bedingungen und Auflagen fest.

III. Lärm- und Immissionsschutz

Grundsatz **Art. 11** Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolles Verhalten oder geeignete Vorkehren vermieden werden kann.

Lärmschutzvorschriften
Nachtruhe **Art. 12** ¹ Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Mittagsruhe ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe strikte einzuhalten.

Sonntagsruhe ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Wohnen,
Haus und
Garten ⁴ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Es gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2.

Landwirtschaft ⁵ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 sinngemäss und sind zwischen 05.00 und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.

Nachbarschaftlicher
Immissionsschutz **Art. 13** Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Erschütterungen, Lichteffekte und dergleichen ist untersagt. Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.

Feuerwerk **Art. 14** Ausserhalb der traditionellen Anlässe Bundesfeiertag und Silvester ist es ohne ausdrückliche Bewilligung der Gemeinde untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

Sirenen, Signalgeräte,
Rufanlagen, Skybeamer

Art. 15 ¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

IV. Schusswaffen

Schiessen

Art. 16 ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidg. Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Schusswaffen einschliesslich Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder eine Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Die Bestimmungen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

V. Tierhaltung

Grundsatz

Art. 17 ¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Hundehaltung

Art. 18 ¹ Hunde dürfen auf dem ganzen Gemeindegebiet nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Der Gemeinderat kann Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind.

² Jeder Hund hat die vorgeschriebene Identifikation zu tragen.

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung und gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 geeignete Massnahmen anordnen.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmung

Strafbestimmungen

Art. 19 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu 5'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 20 ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungstatthalter erhoben werden.

² Gegen Verfügungen anderer Gemeindeorgane gestützt auf dieses Reglement kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 21 ¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Artikel 4 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 4.

Die Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2006 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Max Mathys sig. Hansjörg Lanz

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 7. April 2006 bis 15. Mai 2006 vorschriftsgemäss in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikation der Auflage erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 7. April 2006.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz